

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Lindenhalle Wolfenbüttel

mit Entgelttarif und Hausordnung

vom 18.03.2015

(Ratsbeschluss 18.03.2015/ Veröff. Internet 25.03.2015)

in Kraft getreten am 01.04.2015

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel beschlossen:

Teil A Benutzungs- und Entgeltordnung

§ 1 Allgemein

Die Lindenhalle Wolfenbüttel ist eine multifunktionale Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Kongresshalle, die insbesondere für kulturelle und sportliche Veranstaltungen genutzt wird, darüber hinaus aber auch für Tagungen, Vereinsaktivitäten, private Feiern, Tanzveranstaltungen etc. regionalen und überregionalen Nutzern zur Verfügung steht.

§ 2 Nutzungsobjekt

- (1) Die Lindenhalle Wolfenbüttel ist eine auch für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel. Sie kann für betriebliche oder private Zwecke an Dritte nach den Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung ganz oder teilweise überlassen werden.
- (2) Über die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber berichtet er dem Verwaltungsausschuss halbjährlich.

§ 3 Nutzungsvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen der Stadt Wolfenbüttel als Vermieterin und dem Nutzer wird durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung (Teil A), der Entgelttarif (Teil B), sowie die Hausordnung (Teil C). Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Nutzungsvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Er ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Der Nutzer kann im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von max. 1.000 € verpflichtet werden.
- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung der mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.

- (5) Der Nutzer kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung andere (auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen) in den Räumlichkeiten der Lindenhalle stattfinden.
- (6) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nutzer fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
- b) der Nutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist, sofern dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag vorgesehen ist. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.
- c) Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, oder
- d) die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet.

- (7) Sagt der Nutzer die Veranstaltung aus Gründen, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, ab, ist die Stadt berechtigt, den ihr entstandenen Schaden bzw. Aufwand ersetzt zu verlangen.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt für die Nutzungsüberlassung der städtischen Räumlichkeiten in der Lindenhalle Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (Teil B).
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem die Nutzung der Räumlichkeiten nach den Regelungen des Nutzungsvertrages gestattet ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte sind nach Rechnungslegung durch die Stadt, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. In begründeten Fällen kann die Hallenleitung Ausnahmen zulassen.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs werden gemäß § 288 Abs.3 BGB Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. festgesetzt.

§ 5 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Im Übrigen gilt die Hausordnung (Teil C). Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von den von der Stadt beauftragten Bediensteten des Grundstücks verwiesen werden; in diesem Fall entfällt eine Erstattung der Nutzungsentgelte.
- (2) Über den Einsatz von Einlass-, Sanitäts- und Sicherheitspersonal entscheidet die Hallenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen und stellt das erforderliche Personal auf Kosten des Nutzers gem. Ziff. 2 und 3 des Entgelttarifes.

§ 6 Nutzerpflichten

- (1) Vor Inanspruchnahme hat der Nutzer den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Stadt beauftragten Bediensteten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Schadhafte Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Dekorationen, Geräte, Kulissen und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Hallenleitung eingebracht werden.
- (3) Der Nutzer hat der Stadt vor der Nutzung eine Person namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge trägt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle – auch durch Gäste, Zuschauer oder sonstige Besucher der Veranstaltung – verursachten Schäden, die der Stadt durch eine nicht dieser Ordnung entsprechenden Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die am Gebäude, am Inventar oder auf dem Hallengelände durch Anbringen von Dekorationen oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Kommen eingebrachte Sachen des Nutzers oder der unter Abs. 1 benannten Personen abhanden, werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Stadt aus dem Nutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftung der Stadt für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

§ 8 Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Der Nutzer muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen.
- (2) Die Anzahl der Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen, ist für die gesamte Lindenhalle Wolfenbüttel aus Sicherheits- und Brandschutzgründen auf 1.800 Personen beschränkt. Die vertraglich vereinbarten Bestuhlungspläne sowie

ggf. weitere einschränkende Maßnahmen, die durch die Hallenleitung oder technische Leitung angeordnet werden, sind insofern zwingend einzuhalten.

- (3) Ist der Einsatz einer Brandwache gesetzlich vorgeschrieben, trägt der Nutzer die hierdurch entstehenden Kosten. Der Nutzer verpflichtet sich, für Brandschutz- und Ordnungskräfte sowie sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der Stadt Wolfenbüttel und dritter Organisationen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste, Zuschauer oder sonstigen Besucher der Veranstaltung die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.
- (5) Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Während der gesamten Nutzungszeit muss der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Nutzer gewährleistet die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandwache und Sanitätsdienst, soweit diese erforderlich sind mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
- (6) Der Nutzer ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die hierneben verbleibende Verantwortlichkeit der Stadt Wolfenbüttel bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif (Teil B) und die Hausordnung (Teil C) treten am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Lindenhalle (gültig seit 22.07.2014) außer Kraft gesetzt.

Wolfenbüttel, den 18.03.2015

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez. Thomas Pink

Teil B

Entgelttarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel

Die Stadt Wolfenbüttel erhebt gemäß § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel vom 18.03.2015 ab dem 01.04.2015 für die Nutzungsüberlassung von städtischen Räumen in der Lindenhalle Wolfenbüttel an Dritte nachfolgend aufgeführte Entgelte.

Bei den Entgeltsbeträgen der Ziff. 1 – 4 handelt es sich um Nettoentgelte. Hierauf ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

1.	Grundentgelte Räume	Entgeltgruppe I (Nutzung zu gewerblichen oder privaten Zwecken)	Entgeltgruppe II (Nutzung zu gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken)
1.1.	Saal - komplett	900,00 €	360,00 €
1.2.	Saal 60 %	675,00 €	270,00 €
1.3.	Saal 40 %	450,00 €	180,00 €
1.4.	Gesellschaftsraum Satu Mare	115,00 €	50,00 / 35,00 €*
1.5.	Gesellschaftsraum Sèvres	115,00 €	50,00 €
1.6.	Gesellschaftsraum Kenosha	225,00 €	90,00 €
1.7.	Gesellschaftsraum Kamienna Góra	115,00 €	50,00 €
1.8.	Foyer (Einzelnutzung)	450,00 €	180,00 €
1.9.	Foyer (Mitnutzung)	225,00 €	90,00 €
1.10.	Zubereitungsküche inkl. Spülküche (exkl. Cateringküche und Reinigung)	340,00 €	136,00 €
1.11.	Spülküche (exkl. Reinigung)	155,00 €	62,00 €
1.12.	Cateringküche (exkl. Reinigung)	155,00 €	62,00 €

* für Dauernutzer der unter Entgeltgruppe II fallenden Gruppen

- 1.13. Bei der Erhebung der Grundentgelte ist eine Veranstaltungsdauer von max. 4 Stunden pro Tag zugrunde gelegt. Eine darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird pro angefangene Stunde mit einem zusätzlichen Aufschlag von 10% auf das Grundentgelt abgerechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Messen und Ausstellungen) kann ein Preisnachlass in Höhe von 15% des Grundentgeltes gem. Ziff. 1 gewährt werden.
- 1.14. Für Aufbau-, Abbau- bzw. Probenstage werden 50% des jeweiligen Grundentgeltes gem. Ziff. 1 erhoben; die Nutzungszeit ist auf max. 8 Std. täglich begrenzt
- 1.15. Bei der Nutzung des Saals (Ziff. 1.1 bis 1.3) wird auch die Nutzung des Foyers gemäß Ziff. 1.9 abgerechnet.
- 1.16. In den Grundentgelten sind folgende Nebenkosten und Leistungen enthalten:
- Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung
 - Grundreinigung nach der Veranstaltung inkl. Reinigung der Stuhlpolster bei normaler Verschmutzung, jedoch ohne Reinigung des Küchenbereiches. Dieser ist durch den Nutzer selbst zu reinigen. Im Bedarfsfall veranlasst die Hallenleitung auf Kosten des Nutzers eine fachgerechte Fremdreinigung.
 - Auf- und Abbau von Mobiliar durch das Hallenpersonal gemäß vertraglich vereinbartem Bestuhlungsplan
 - Auf- und Abbauzeit am Veranstaltungstag von insgesamt 6 Stunden
 - Mitnutzung der Toiletten
 - Mitnutzung der Künstlergarderoben und/oder Sportumkleiden, sofern dies im Nutzungsvertrag geregelt ist.

g) Personalkostenanteil

1.17. Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nicht an einen festen Gastronomen gebunden.

1.17.1 Bei einer öffentlichen Veranstaltung ist zwingend entweder ein konzessionierter Gastronom oder der Gastronomie-Bereich der Lindenhalle mit den entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.

1.17.2 Bei einer privaten Veranstaltung kann eine Eigenbewirtschaftung durch die Hallenleitung genehmigt werden. Die Zubereitungsküche darf jedoch nur durch einen konzessionierten Gastronom benutzt werden. Dieses ist der Hallenleitung durch Vorlage einer gültigen Gewerbeerlaubnis der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde nachzuweisen.

Der Gastronomie-Bereich der Lindenhalle kann auf Wunsch des Nutzers diese Leistungen entsprechend den Maßgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung übernehmen.

2. Zusätzliche Personalkosten (optional, pro Person / Stunde)		
2.1.	Meister für Veranstaltungstechnik	45,00 €
2.2.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	35,00 €
2.3.	Rigger	30,00 €
2.4.	Aufbauhelfer, Stagehand	15,00 €
2.5.	Servicepersonal für Gastronomie, Garderobe, Einlass oder Abendkasse	15,00 €
2.6.	Toilettenservicepersonal	15,00 €
2.7.	Sicherheitsdienst	15,00 €

3. Zusätzliche Nebenkosten		
3.1.	Brandsicherheitswachen	nach Abrechnung*
3.2.	Sanitätsdienst	nach Abrechnung*
3.3. Zusätzliche Reinigungskosten		
3.3.1	- bei zwei oder mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen	nach Abrechnung*
3.3.2	- bei nicht ordnungsgemäßen Verlassen der Räumlichkeiten	nach Abrechnung*

4. Zusätzliche Leistungen und Kosten (optional)		
4.1. Bühne / Tribüne		
4.1.1.	4 x 2 m, Sichtbereiche schwarz abgehängt	90,00 €
4.1.2.	6 x 4 m, Sichtbereiche schwarz abgehängt	240,00 €
4.1.3.	8 x 6 m, Sichtbereiche schwarz abgehängt	440,00 €
4.1.4.	10 x 4 m, Sichtbereiche schwarz abgehängt	370,00 €
4.1.5.	12 x 7 m, Sichtbereiche schwarz abgehängt	750,00 €
4.1.6.	Dreiseitiges Bühnenhaus mit 4 schwenkbaren Gassen und seitlichen Portalvorhängen	400,00 €
4.1.7.	Tribüne für 304 Sitzplätze	1.000,00 €
4.2. Bühnentechnik		
4.2.1.	Bühnenpodest 2 x 1m	15,00 €
4.2.2.	Bühnen – Skirting	3,00 € je m
4.2.3.	Molton Stoff	3,00 € je qm
4.2.4.	Prospektzug im Saal	50,00 €
4.2.5.	4 Punkt Traverse	6,00 € je m
4.2.6.	3 Punkt Traverse	5,00 € je m
4.2.7.	Handkettenzug	15,00 €

4.2.8.	Backdrop, schwarz	150,00 €
4.3. Tontechnik		
4.3.1. Tontechnik Pakete		
4.3.1.1.	Kleine Beschallungsanlage mit 1 Kabelmikrofon, 1 Funkmikrofon, 1 CD – Player, 1 Mischverstärker und 2 Lautsprechern auf Stativen	75,00 €
4.3.1.2.	Saalbeschallungsanlage mit festinstallierten Dachlautsprechern, 1 Mischpult u. 2 Funkmikrofonen	200,00 €
4.3.2. Tontechnik einzeln		
4.3.2.1.	Funkstrecke mit Headset oder Lavalier Mikrofon	50,00 €
4.3.2.2.	Funkstrecke mit Handsender, inkl. Stativ und Klemme	30,00 €
4.3.2.3.	Kabelmikrofon, inkl. Stativ, Mikroklemme und 10m Mikrokabel	5,00 €
4.3.2.4.	Mikrofonstativ inkl. Mikroklemme	2,50 €
4.3.2.5.	CD – Player	10,00 €
4.3.2.6.	Endstufe 1kW	20,00 €
4.3.2.7.	Passiv Lautsprecher	25,00 €
4.3.2.8.	Equalizer 31 Band	15,00 €
4.3.2.9.	Tonmischpult 12 Kanal	20,00 €
4.3.2.10.	Tonmischpult 16 Kanal	25,00 €
4.3.2.11.	Tonmischpult 24 Kanal	30,00 €
4.3.2.12.	Digitales Tonmischpult 30 Kanal	85,00 €
4.3.2.13.	Aktiv Lautsprecher	30,00 €
4.3.2.14.	DI Box	5,00 €
4.3.2.15.	Bassbox 2 x 15"	25,00 €
4.3.2.16.	Multicore 16 – 4, 30 m lang	35,00 €
4.3.2.17.	Multicore 8 – 4	25,00 €
4.3.2.18.	Multicore 8	5,00 €
4.3.2.19.	Stagebox AR24/12	30,00 €
4.4. Lichttechnik		
4.4.1. Lichttechnik Pakete		
4.4.1.1.	Bühnenlichtanlage PC 6kW inkl. Lichtregiepult u. Traverse	150,00 €
4.4.1.2.	Bühnenlichtanlage PC 12kW inkl. Lichtregiepult u. Traverse	220,00 €
4.4.2. Lichttechnik einzeln		
4.4.2.1.	Scheinwerfer 2 kW mit Haken und Safety	15,00 €
4.4.2.2.	Scheinwerfer 1 kW mit Haken und Safety	10,00 €
4.4.2.3.	Scheinwerfer Par64 mit Haken und Safety	5,00 €
4.4.2.4.	Scheinwerfer Par56 mit Haken und Safety	5,00 €
4.4.2.5.	Scheinwerfer LED Par56 mit Haken und Safety, oder als Floorspot	5,00 €
4.4.2.6.	Scheinwerfer 2kW Profiler mit Haken und Safety	15,00 €
4.4.2.7.	Verfolger 2kW inkl. Stativ	15,00 €
4.4.2.8.	Scheinwerfer 1kW Profiler mit Haken und Safety	10,00 €
4.4.2.9.	Lichtpult analog 12 / 24 Kanal	20,00 €
4.4.2.10.	Dimmer Rack 24 Kanal	35,00 €
4.4.2.11.	Dimmer Rack 4 Kanal 2kW max.	25,00 €
4.4.2.12.	DMX Booster 1 auf 6	10,00 €
4.4.2.13.	Scanner Eurolite TS 250	10,00 €
4.4.2.14.	PAR 64 6er Bar	30,00 €
4.4.2.15.	Fadenkronleuchter inkl. LED – Par Scheinwerfer	30,00 €

4.5. Medientechnik		
4.5.1.	Beamer 3.500 ansi lumen	70,00 €
4.5.2.	HD Beamer 5.000 ansi lumen	130,00 €
4.5.3.	Beamer 10.000 ansi lumen	450,00 €
4.5.4.	Overheadprojektor	21,00 €
4.5.5.	Leinwand 3 x 2,50 m	21,00 €
4.5.6.	Leinwand 6 x 4,50 m	120,00 €
4.5.7.	Laptop	25,00 €
4.5.8.	Lautsprecher für Tonwiedergabe vom Laptop	12,60 €
4.5.9.	Laserpointer / Presenter	8,40 €
4.5.10.	LED – Wand Modul	250,00 €
4.5.11.	Sat – Receiver inkl. Sat-Schüssel	30,00 €
4.6. Präsentationsmaterial		
4.6.1.	Flipchart inkl. Papier und 3 Filzstifte	16,50 €
4.6.2.	Metaplanwand inkl. 2 Blatt Papier und Nadeln	16,50 €
4.6.3.	Pinnwand inkl. 2 Blatt Papier und Nadeln	16,50 €
4.6.4.	Whiteboard inkl. 3 Stiften	16,50 €
4.6.5.	Moderationskoffer	25,00 €
4.6.6.	Pinnwand- und Metaplanpapier	0,90 € je Bogen
4.7. Gastronomieausstattung		
4.7.1. Geschirr Pakete		
4.7.1.1.	Menügedeck (Menüteller, Messer, Gabel)	1,00 € je Gedeck
4.7.1.2.	Kuchengedeck (Kuchenteller, Kuchengabel)	0,50 € je Gedeck
4.7.1.3.	Suppengedeck (Suppentasse, Untertasse, Suppenlöffel)	0,50 € je Gedeck
4.7.1.4.	Kaffeegedeck (Kaffeetasse, Untertasse, Kaffeelöffel)	0,50 € je Gedeck
4.7.2. Geschirr einzeln		
4.7.2.1.	Menüteller	0,80 €
4.7.2.2.	Kuchenteller	0,50 €
4.7.2.3.	Suppentasse mit Untertasse	0,50 €
4.7.2.4.	Kaffeetasse mit Untertasse	0,50 €
4.7.3. Besteck einzeln		
4.7.3.1.	Menümesser	0,15 €
4.7.3.2.	Menügabel	0,15 €
4.7.3.3.	Menülöffel	0,15 €
4.7.3.4.	Kuchengabel	0,10 €
4.7.3.5.	Kaffeelöffel	0,10 €
4.7.4. Gläser einzeln		
4.7.4.1.	Wein-, Wasser-, Sekt-, Longdrink-, Bier-, Cocktail- oder Schnapsglas	0,20 €
4.7.5. Einrichtungen und Geräte		
4.7.5.1.	Theke im Foyer	90,00 €
4.7.5.2.	Mobiler Zapftresen	90,00 €
4.7.5.3.	Chafing – Dish	10,00 €
4.7.5.4.	Wurst – Otto	20,00 €
4.7.5.5.	Kaffeetherme für 75 Tassen	15,00 €
4.7.5.6.	Kaffeetherme für 100 Tassen	20,00 €
4.7.5.7.	Kaffeemaschine	20,00 €
4.7.5.8.	Jägermeister Tap – Machine	20,00 €
4.7.5.9.	Mobiler Kühlschrank	20,00 €
4.7.5.10.	Wasserkocher	10,00 €
4.7.6. Tischwäsche		
4.7.6.1.	Stehtisch-Husse	2,50 €
4.7.6.2.	Eckige Tischdecke inkl. Reinigung	5,00 €

4.7.6.3.	Runde Tischdecke inkl. Reinigung	6,50 €
4.7.6.4.	Tisch-Skirting (je Meter)	3,00 €
4.7.7. Sonstige Gastronomieausstattung		
4.7.7.1.	Gläser – Spül – Tablette	0,50 € _{je Stück}
4.8. Zelte und Pavillons		
4.8.1.	Faltpavillon 6 x 4 m inkl. Seitenwände u. Gewichte	45,00 €
4.8.2.	Faltpavillon 3 x 4,5 m inkl. Seitenwände und Gewichte	40,00 €
4.8.3.	Faltpavillon 2 x 4 m inkl. Seitenwände und Gewichte	30,00 €
4.8.4.	Faltpavillon 3 x 1,5 m inkl. Seitenwände und Gewichte	20,00 €
4.8.5.	Faltpavillon 2 x 3 m	10,00 €
4.8.6.	Zelt 8 x 4 m inkl. Seitenwänden	60,00 €
4.8.7.	Zelt 12 x 6 m inkl. Seitenwänden	150,00 €
4.9. Sonstiges Inventar und Leistungen		
4.9.1.	Rollgerüst	50,00 €
4.9.2.	Personen Montagelift	50,00 €
4.9.3.	PVC Tanzboden, verlegt und verklebt	2,00 € _{je qm}
4.9.4.	Schimmel Flügel kurz, ungestimmt	100,00 €
4.9.5.	Grotrian – Steinweg Flügel lang, ungestimmt	150,00 €
4.9.6.	Fotokopie schwarz / weiß DIN A4	0,15 €
4.9.7.	Fotokopie schwarz / weiß DIN A3	0,25 €
4.9.8.	Fotokopie in Farbe DIN A4	0,20 €
4.9.9.	Fotokopie in Farbe DIN A3	0,35 €
4.9.10.	Rolle Gaffa – Tape	15,00 €
4.9.11.	Stromverteilung 16 A	10,00 €
4.9.12.	Stromverteilung 32 A	10,00 €
4.9.13.	Stromverteilung 63 A	10,00 €
4.9.14.	Kabelbrücke	7,50 €
4.9.15.	Blauer Müllsack	0,50 €
4.9.16.	Entsorgung Restmüll max. 120 l Sack	5,00 €
4.9.17.	Flügelstimmung	nach Abrechnung*
4.9.18.	Transporte	nach Abrechnung*
4.9.19.	Zusätzliches Fremdpersonal, Anlagen/Geräte oder Materialien, die durch die Stadt angemietet werden müssen	nach Abrechnung*
5. Garderoben-Entgelt		
5.1.	Garderoben-Entgelt bei Garderoben-Abgabepflicht	1,00 € _{je Kleidungsstück}

* Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

6. Das Verhältnis zwischen Stadt und Nutzer über die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziff. 4.1 bis 4.9. wird im Rahmen des Nutzungsvertrages nach § 3 der Benutzungsordnung geregelt. Leistungen nach Ziff. 4.1 bis 4.9 können auch unabhängig von einer Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Lindenhalle in Anspruch genommen werden, was dann im Rahmen eines gesonderten Nutzungsvertrages geregelt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
7. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden, z.B. wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Teil C

Hausordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Nutzern und Besuchern der Lindenhalle Wolfenbüttel. Sie gilt in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände der Halle.

(2) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber dem Besucher das Hausrecht der Lindenhalle aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

Aufenthalt

(1) Im gesamten Bereich der Lindenhalle hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

(2) Die Lindenhalle ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).

(3) In den Bereichen innerhalb der Lindenhalle, die den Bediensteten vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die technischen Räume und den Küchenbereich.

(4) Rettungswege sind freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

(5) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar der Lindenhalle sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Besucher oder Nutzer haftet für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(6) Bei geöffneten Garderoben besteht Garderoben-Abgabepflicht. Sofern ein Garderoben-Entgelt nach Ziff. 5 des Entgelttarifs (Teil B) erhoben wird, ist dieses im Voraus an das Garderoben-Personal zu entrichten. Tische, Stühle oder andere Gegenstände dürfen nicht als Garderobenablage verwendet werden.

(7) Alle in der Lindenhalle gefundenen Gegenstände sind bei den von der Stadt beauftragten Bediensteten abzugeben.

(8) Eine Haftung der Stadt Wolfenbüttel für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.

(9) Bei sportlicher Nutzung der Lindenhalle dürfen nur Turnschuhe benutzt werden, die keine Spuren auf dem Bodenbelag der Halle hinterlassen. Geräte und Bälle, die außerhalb des Gebäudes genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Die sportliche Art der Nutzung ist im Vorfeld von der Hallenleitung zu genehmigen.

(10) Für den Übungs- oder Trainingsbetrieb benötigte vereinseigene Geräte dürfen nur nach Zustimmung der Hallenleitung in der Lindenhalle an den jeweils vereinbarten Stellen gelagert werden; sie sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Eine Haftung der Stadt Wolfenbüttel für diese Gegenstände ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.

(11) Jede Art von Werbung in der Lindenhalle und auf dem Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfenbüttel. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen. Ferner ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfenbüttel im Gebäude oder auf dem Gelände der Lindenhalle Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.

(12) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

(13) Im Gebäude ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

(14) Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches ist im Gebäude und auf dem Gelände der Lindenhalle nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände (ausgenommen Einsatz- und Anlieferungsfahrzeuge) ist nicht erlaubt.

(15) Mit Ausnahme von Blindenführhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

(16) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Gelände der Lindenhalle nicht gestattet.

§ 3 Störung des Hausfriedens

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in Wiederholungsfällen sowie in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Zu den schwerwiegenden Fällen zählen insbesondere:

- das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die als Waffen genutzt werden können
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus
- Diebstahl
- Randalieren
- das Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- das Beschimpfen und Beleidigen von Besuchern, Nutzern und Personal
- das Mitführen und der Konsum von Drogen
- das Mitführen und der Konsum von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
- Betteln.

(2) Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung das Gelände der Lindenhalle nicht verlässt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Für eine Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten in der Lindenhalle an Dritte gelten ergänzend die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif für die Lindenhalle Wolfenbüttel vom 18.03.2015 (in Kraft getreten am 01.04.2015).